

tion, die in allen Staaten existiert<sup>21</sup> und sich formal gesehen daran festmachen lässt, wer den Staat nach aussen völkerrechtlich vertritt.<sup>22</sup> In einer Monarchie ist das Staatsoberhaupt ein Monarch, in einer Republik entweder eine Person oder einem Kollegialorgan.<sup>23</sup> Damit wird die Definition von «Monarch» zum zentralen Unterscheidungsmerkmal. Obschon realtypisch gesehen Erblichkeit und lebenslängliche Amtsdauer häufig anzutreffende Attribute des monarchischen Staatsoberhauptes darstellen, sind diese nicht hinreichend präzise, vernachlässigt doch die erstere die Existenz von Wahlmonarchien, während letztere auch in diktatorischen republikanischen Systemen vorkommen kann. Aus diesem Grunde ist ein Bestimmungsverfahren zu wählen, das unterschiedliche Definitionselemente beinhaltet. Einen gangbaren Weg stellt die Anlehnung an eine von Friske vorgeschlagene Definition dar, welche «Monarch» wie folgt definiert:

Der Monarch ist das Staatsoberhaupt einer Monarchie, welcher auf Lebenszeit im Amt ist und sein Amt regulär ererbt hat oder regulär durch ein reguläres, exklusives Wahlkollegium in sein Amt gewählt wurde.<sup>24</sup>

Während die Definition von «Monarch» das Distinktionsmerkmal zur Republik liefert und damit die Bestimmung der Staatsform ermöglicht, erlaubt es die Unterscheidung von Staats- und Regierungsform, der Frage nach der Vereinbarkeit von Monarchie und Demokratie zu beantworten.

Unsere heutige Auffassung von der Vereinbarkeit dieser beiden Prinzipien ist das Produkt einer historischen Entwicklung, in welcher sich die Vorstellungen von staatlich-politischer Legitimität fundamental verändert haben.<sup>25</sup> Zu Beginn der Neuzeit machte Bodin das Konzept der Souveränität, welche die absolute und dauernde Herrschaft beinhaltet

---

21 Jesse (1997), S. 242.

22 Friske (2007), S. 32.

23 Ibid.

24 Ibid., S. 40. In der vorliegenden Arbeit wird die Definition von Friske um das Element der Selbstdefinition als Monarchie («Staatsoberhaupt einer Monarchie») ergänzt, um sie gegen allfällige dynastische Tendenzen in Republiken wie etwa Nordkorea klarer abzugrenzen.

25 Vgl. Pällinger (2006), S. 54.